

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang
Landschaftsplanung und Naturschutz (B.Eng.)
vom 13. Juli 2016
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 3. Mai 2022**

Rechtsgrundlage:

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 28. Oktober 2021 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Naturschutz, zuletzt geändert am 12. Juli 2017, am 7. Februar 2018, am 15. November 2018, am 10. Juli 2019 und am 10. November 2021, beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau

Im Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Naturschutz umfasst das Grundlagenstudium zwei Studiensemester. Das Vertiefungsstudium besteht aus fünf Studiensemestern, einschließlich eines integrierten praktischen Studiensemesters. Das Grundlagenstudium schließt mit der Bachelorvorprüfung, das Vertiefungsstudium mit der Bachelorprüfung ab.

Alle Module sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule.

1.2 Praktische Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein praktisches Studiensemester. Der Umfang der zu erbringenden Präsenztage, ohne Urlaubs- und Krankheitstage, ist in § 3 SPO-AT festgelegt. Hinzu kommt die Teilnahme am Seminar Studienpraxis. Das Praktikum ist in der Regel an einer Praxisstelle durchzuführen. Näheres erläutern die 'Ausführungsbestimmungen zum praktischen Studiensemester - Studiengang Bachelor Landschaftsplanung und Naturschutz'.

1.3 Auslandsstudium

Regelung im Einzelfall.

1.4 Vertiefungsstudium

Zu den Prüfungen des Vertiefungsstudiums werden nur Studierende zugelassen, die nicht mehr als zwei Module aus dem Grundlagenstudium nicht erbracht haben.

Im 6. Semester sind drei Module und im 7. Semester ein Modul aus den in Tabelle 2.2 entsprechenden Wahlpflichtmodulen zu wählen. Die Wahlpflichtmodule werden in der Regel jährlich angeboten. Näheres erläutert das Modulhandbuch. Gemäß I § 2 Abs. 6 SPO-AT kann die Studiengangleitung im Einvernehmen mit dem Dekan in begründeten Fällen auch ein Modul anbieten, für das sich weniger als 8 Studierende angemeldet haben. Für den Fall, dass mehr als 24 Studierende ein Modul belegen wollen, wird die Realisierung eines Mehrangebots des betreffenden Moduls geprüft. Ist ein Mehrangebot nicht möglich, werden die Studierenden zufallsgesteuert zugeteilt.

Der Wahlzeitraum beträgt eine Arbeitswoche und wird in der ersten Semesterhälfte der Vorlesungszeit für das jeweils darauffolgende Semester durchgeführt. Dies schließt das Praxissemester ausdrücklich mit ein.

Die Termine zur Information über die Wahl der angebotenen Module als auch das ggf. außerordentliche Angebot von Wahlpflichtmodulen (vgl. Abschnitt 2) werden rechtzeitig bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Wahl durch die Studierenden - innerhalb des Wahlzeitraums - hat keinen Einfluss auf die Zuteilung der Module. Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule wird automatisiert nach Abschluss der

Wahl vorgenommen. Bei der Wahl ist jeweils eine Erst-, Zweit- und Drittwahl zu treffen. Eine nachträgliche Wahländerung ist nach der Wahlfrist ausgeschlossen. Die Zuordnung wird in der Weise durchgeführt, dass möglichst die Erstwahl realisiert wird und die Erstwahl eines Studierenden immer Vorrang vor der Zweit- oder Drittwahl eines anderen Studierenden hat. Die Studierenden haben jedoch keinen Anspruch auf die Zuteilung der Erstwahl. Die fristgerechte Wahl liegt in der Verantwortung der Studierenden. Bei Nichtwahl erfolgt keine Zuteilung von Wahlpflichtmodulen. Eine versäumte Wahl kann erst in der nächsten Wahlperiode wiederholt werden.

Bei der Wahl von Modulen aus anderen Studiengängen oder aus dem Angebot der studiengangübergreifenden HfWU-Module gelten die jeweiligen Zulassungsregelungen und Prüfungsmodalitäten etc. dieser Studiengänge bzw. des Modulanbieters. Das wiederholte Belegen desselben Wahlpflichtmoduls in unterschiedlichen Semestern ist ausgeschlossen.

1.4.1 Anrechnung von Credits

Werden Module z.B. anderer Studiengänge gewählt/belegt, muss auch dann das gesamte Modul inkl. aller Leistungsnachweise absolviert werden, wenn das Wahlpflichtmodul die einzubringende Creditanzahl pro Wahlpflichtfach übersteigt. Auch die Notengewichtung für die Bachelorprüfung ändert sich dadurch nicht.

1.4.2 Anrechnung von Zusatzmodulen

Auf Antrag können die im Studium gemäß § 13 SPO-AT erbrachten Zusatzmodule durch den Studiendekan für höchstens 2 Wahlpflichtmodule mit zusammen maximal 10 ECTS anerkannt werden. Dabei werden die Modulinhalt, die Creditanzahl und das Qualifikationsniveau geprüft und bewertet.

1.5 Modulprüfungen

Die Modulprüfungen sind gemäß den tabellarischen Übersichten in Abschnitt 2. zu erbringen. Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.

Die jeweiligen Modulprüfungen sind im entsprechenden Studiensemester abzulegen. Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden in der Regel im Prüfungszeitraum nach Ende des Vorlesungszeitraums statt. Studienbegleitende Prüfungen (Studienarbeiten, schriftliche Arbeiten, Referate / Präsentationen) werden in der Regel während des Vorlesungszeitraumes abgenommen.

Mit Ausnahme der Wahlpflichtmodule (s. 1.4) sind die Studierenden automatisch für Prüfungen angemeldet. Nicht erbrachte Modulprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des nachfolgenden Semesters zu wiederholen. Die Studierenden sind auch für die Wiederholungsprüfung automatisch angemeldet.

Bei Wiederholungsprüfungen von Studienarbeiten, schriftlichen Arbeiten oder Referaten liegt es in der Verantwortung der Studierenden, sich die Aufgabenstellung bei den jeweiligen Dozenten abzuholen. Die Bestätigung über den Erhalt der Aufgabe ist innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters schriftlich auf einem Formblatt, auf dem die Dozenten die Ausgabe des Themas und den Abgabetermin bestätigen, beim Prüfungsamt der Fakultät einzureichen.

Sowohl im praktischen Studiensemester, während eines Auslandssemesters als auch im Urlaubssemester können höchstens zwei nicht bestandene Modulprüfungen wiederholt werden, wobei es sich bei den zu wiederholenden Modulprüfungen nicht um Studienarbeiten oder Referate/Präsentationen handeln darf.

1.6 Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 4 Monate. Die Studierenden wählen das Thema der Arbeit unter Zustimmung eines Betreuers und eines Prüfers, von denen zumindest der Betreuer hauptamtlich Lehrender ist und die Lehre überwiegend im Studiengang erbringt. Neben den hauptamtlich im Studiengang tätigen Professoren bestellt der Prüfungsausschuss weitere Prüfer. Dieser Prüferpool wird per Aushang bekannt gegeben.

Die Bachelorarbeit kann frühestens im 6. Semester zu den jeweils durch Aushang bekanntgegebenen Terminen angemeldet werden. Über die Annahme des Themas entscheidet der Prüfungsausschuss.

Genauere Erläuterungen enthalten die Durchführungsbestimmungen für die Bachelorarbeit.

Legende (siehe nachfolgende Tabellen)

BA = Bachelorarbeit
BV = Bachelorvorprüfung
C = Credits

K = Klausur
GM = Gewichtung für Modulnote
M = mündl. Prüfung
MP = Modulprüfung
NG = Notengewichtung für die Gesamtnote
PV = Prüfungsvorleistung
PT = Praxistage
R = Referat / Präsentation (Dauer nach studentischer Bearbeitungszeit in Wochen)
SWS = Semesterwochenstunden
S = Schriftliche / zeichnerische Arbeit (Dauer nach studentischer Bearbeitungszeit in Wochen)
StA = Studienarbeit (Dauer nach studentischer Bearbeitungszeit in Wochen)
WP = Wahlpflichtmodul

		Gesamt		Grundlagenstudium				Vertiefungsstudium							PV	MP		GM	Bemerkungen	
				1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.						7. Sem.
Übersicht / Module		CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS		Art/Dauer	
												Praxis								
302-023	Studienpraxis	30	1									30	1						S+R	80:20
302-024	Umweltverträglichkeitsstudie	5	4											5	4				StA12	
	Wahlpflichtmodul 1	5	2											5	2					s.Tab. 2.2
	Wahlpflichtmodul 2	5	2											5	2					s.Tab. 2.2
	Wahlpflichtmodul 3	5	2											5	2					s.Tab. 2.2
302-025	Ingenieurbiologie	5	4											5	4				StA12	
302-026	Aktuelle und internationale Aspekte der Planung	5	4											5	4				StA12	
302-027	Landschaftsplan	7	4													7	4		StA12	
	Wahlpflichtmodul 4	5	2													5	2		K90	s.Tab. 2.2
302-028	Nachhaltige Raumentwicklung	6	4													6	4		StA12	
302-029	Bachelorarbeit	12	0													12	0		BA4Mo	
	Gesamt	210	128	30	25	30	27	30	24	30	24	30	1	30	18	30	9			

Tabelle 2.2

Übersicht Wahlpflichtmodule 6. Semester

Module		CR	SWS	PV	MP Art/Dauer	GM	Bemerkungen
301-050	Internationale Projekte	5	2		StA6		
301-054	Kunst und Landschaft	5	2		StA8		
301-044	Objekthaftes Gestalten	5	2		S8		
302-030	Digitale Landschaftsanalyse und -modellierung	5	2		StA8		
302-040	Ökologische Modelle	5	2		R6		
302-034	Boden- und Gewässerschutz	5	2		StA6		
302-035	Immissionsschutz	5	2		K90		
302-036	Landschaftsökologie und Klimawandel	5	2		R6		
302-038	Naturnahe Erholungsplanung	5	2		R6		
303-032	Stadtmarketing	5	2		StA6		
303-033	Stadterneuerung	5	2		StA6		
303-036	Kommunikation I (insbesondere Moderation und Verhandlungstechnik)	5	2		StA6		

Zu wählen sind drei Module (jeweils 5 Credits)

Übersicht Wahlpflichtmodule 7. Semester

Module		CR	SWS	PV	MP Art/Dauer	GM	Bemerkungen
301-045	Gartendenkmalpflege	5	3		StA6		
301-051	Straßenentwurf	5	2		S8		
302-032	Ethik	5	2		StA6		
302-033	Landschaft und Energie	5	2		StA8		
302-037	Sonderthemen Natur- und Artenschutz	5	2		R6		
302-039	Kommunikation II (insbesondere Partizipation und Mediation)	5	2		StA6		
303-037	öffentliche Förderungen	5	2		StA6		
303-034	Sonderthemen der Stadtplanung	5	2		StA6		
303-035	ökologische Siedlungsplanung	5	2		StA6		

Zu wählen ist ein Modul (jeweils 5 Credits)

Tabelle 2.3 Außerordentliches Modulangebot

Module		CR	SWS	PV	MP	GM	Bemerkungen
301-055	WPM Freiraum	5	2		StA6		Angebot ist unregelmäßig
302-031	WPM Landschaft	5	2		R6		
303-038	WPM Stadt	5	2		StA6		
301-056	WPM Kunst	5	2		StA6		
	HfWU Modul*	5	2*		StA6*		

Die Module sind wählbar im 6. oder 7. Semester.

* Die Prüfungsform, Kontaktzeit, Creditzahl und der Name des Moduls ist der Studienprüfungsordnung Teil A zu entnehmen.

3. Notengewichtung in Bachelorvorprüfung und Bachelorprüfung

3.1 Bachelorvorprüfung

	Übersicht / Module	CR	NG
	Grundlagenstudium		
302-001	Landschaftsplanung	5	6
302-002	Ökologie	6	6
302-003	Natur- und Geowissenschaften	7	7
302-004	EDV, insbesondere GIS	7	6
302-005	Freiraum	5	5
302-006	Landschaftsanalyse und Bewertung	5	5
302-007	Vegetationskunde & Pflanzenbestimmung	5	5
302-008	Standortkunde & Standortkartierung	5	5
302-009	Naturschutz I – Grundlagen	5	5
302-010	Karten- & Luftbildkunde, Recherche, Statistik	5	5
302-011	CAD & GIS	5	5
	Grundlagenstudium Gesamt	60	60

3.2 Bachelorprüfung

	Übersicht / Module	CR	NG
	Grundlagenstudium		
302-001	Landschaftsplanung	5	6
302-002	Ökologie	6	6
302-003	Natur- und Geowissenschaften	7	7
302-004	EDV, insbesondere GIS	7	6
302-005	Freiraum	5	5
302-006	Landschaftsanalyse und Bewertung	5	5
302-007	Vegetationskunde & Pflanzenbestimmung	5	5
302-008	Standortkunde & Standortkartierung	5	5
302-009	Naturschutz I – Grundlagen	5	5
302-010	Karten- & Luftbildkunde, Recherche, Statistik	5	5
302-011	CAD & GIS	5	5
	Grundlagenstudium Gesamt	60	60
	Vertiefungsstudium		
302-012	Grünordnungsplan & Umweltbericht	7	7
302-013	Pflege & Entwicklung	7	7
302-014	Darstellen und Präsentieren	6	6
302-015	Stadt	5	5
302-016	Planung und Recht	5	5
302-017	Eingriffsregelung & Ökokonto	5	5
302-018	Gewässerentwicklungsplanung	5	5
302-019	Naturschutz II - Strategien & Umsetzung	5	5
302-020	Artenschutz	5	5
302-021	Landschaft & Landnutzung	5	5
302-022	Landschaftspflege	5	5
302-023	Studienpraxis	30	5
302-024	Umweltverträglichkeitsstudie	5	5
	Wahlpflichtmodul 1	5	5
	Wahlpflichtmodul 2	5	5
302-025	Ingenieurbiologie	5	5
	Wahlpflichtmodul 3	5	5
302-026	Aktuelle und internationale Aspekte der Planung	5	5
302-027	Landschaftsplan	7	7
	Wahlpflichtmodul 4	5	5
302-028	Nachhaltige Raumentwicklung	6	6
302-029	Bachelorarbeit	12	27
	Vertiefungsstudium gesamt	140	140
	Insgesamt	200	200

4. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2016 in Kraft. Studierende, die ihr Studium früher begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fassung.
- (2) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 12. Juli 2017 tritt zum 1. September 2017 in Kraft. Die Änderung gilt für alle Studierenden. Modulprüfungen, die vor dem 1. September 2017 abzulegen waren und nicht bestanden wurden, werden nach der bisher geltenden Regelung abgelegt.
- (3) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 7. Februar 2018 tritt zum 1. März 2018 in Kraft. Die Änderung gilt für alle Studierenden. Modulprüfungen, die vor dem 1. März 2018 abzulegen waren und nicht bestanden wurden, werden nach der bisher geltenden Regelung abgelegt.
- (4) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. November 2018 tritt mit Wirkung zum 1. September 2018 in Kraft. Die Änderung gilt für alle Studierenden. Modulprüfungen, die vor dem 1. September 2018 abzulegen waren und nicht bestanden wurden, werden nach der bisher geltenden Regelung abgelegt.
- (5) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10. Juli 2019 tritt zum 1. September 2019 in Kraft. Die Änderung gilt für alle Studierenden. Modulprüfungen, die vor dem 1. September 2019 abzulegen waren und nicht bestanden wurden, werden nach der bisher geltenden Regelung abgelegt.
- (6) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 10. Juli 2019 tritt mit Wirkung zum 1. September 2019 in Kraft.
- (7) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 3. Mai 2022 tritt mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft. Die Änderungen gelten für alle Studierenden. Bereits nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung abgelegte Modulprüfungen bleiben von der Änderung unberührt. Modulprüfungen, die vor dem 1. März 2022 abzulegen waren und nicht bestanden wurden, werden nach der bisher geltenden Regelung abgelegt.